

Ltg.-761/G-29-2006

Betrifft

Vorlage der Landesregierung betreffend NÖ Grundversorgungsgesetz.

B e r i c h t
des
SOZIAL-AUSSCHUSSES

Der Sozial-Ausschuss hat in seiner Sitzung am 7. Dezember 2006 über die Vorlage der Landesregierung betreffend NÖ Grundversorgungsgesetz beraten und folgenden Beschluss gefasst:

Der Gesetzentwurf wird laut beiliegendem Antrag der Abgeordneten Hintner und Vladyka geändert und in der geänderten Fassung angenommen.

Begründung

Zu § 1 Abs. 2:

Mit der Zitatberichtigung in § 1 Abs. 2 wird der unrichtige Verweis auf § 2 Abs. 1 Z. 4 bereinigt.

Zu § 13 Abs. 2:

Mit der Ergänzung in § 13 Abs. 2 werden mögliche Härtefälle im Zusammenhang mit der Kostenersatzpflicht bei Verpflichtungs- bzw. Haftungserklärungen abgedeckt. Durch den Verweis auf § 50 Fremdenpolizeigesetz (FPG) wird zum Ausdruck gebracht, dass bei Vorliegen von Gründen im Sinne der Art. 2 und 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) bzw. der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) die Kostenersatzpflicht durch Dritte entfällt.

Zu § 14 Abs. 4:

Da für eine nachvollziehbare Beurteilung der anzurechnenden Einkommens- und Vermögenswerte eine genauere Konkretisierung durch Erlassung einer Verordnung der

Landesregierung erforderlich ist, wird in § 14 Abs. 4 erster Halbsatz eine Verpflichtung zur Verordnungserlassung normiert.

Der Ausschuss stellt weiters fest:

Zu § 5:

„Die Finanzierung der psychologischen Betreuung von traumatisierten Personen erfolgt im Rahmen des Versicherungsschutzes gemäß Z. 5 durch die Gebietskrankenkasse oder nach Entscheidungen der Grundversorgungsstellen im Einzelfall gemäß Z 6. Auf das diesbezüglich vom Land Niederösterreich mitfinanzierte Psychotherapieprojekt für traumatisierte Asylwerber unter Einbeziehung von Förderungen der EU, ist in diesem Zusammenhang hinzuweisen.“

Zu § 6 Abs. 2:

Bei der Suche von Unterbringungsmöglichkeiten im Sinne dieser Gesetzesstelle ist auch auf den Schulbesuch der Kinder Bedacht zu nehmen.

HINTNER
Berichterstatter

VLADYKA
Obfrau